

# Bundesamt für Strahlenschutz



1. Energiewerke Nord GmbH  
Latzower Straße 1  
17509 Rubenow

Salzgitter, 07.07.2003  
Az.: SE 1.3 - 8537 512

2. ZLN Zwischenlager Nord GmbH  
Latzower Straße 1  
17509 Rubenow

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis  
(§ 5 Abs. 1 VwZG)

## **2. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 für das Transportbehälterlager des Zwischenlagers Nord (ZLN) in Rubenow**

### **A. Genehmigung**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Dritten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3342), wird auf Antrag der Energiewerke Nord GmbH (EWN GmbH) und der ZLN Zwischenlager Nord GmbH (ZLN GmbH) vom 18.03.2003 die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR<sup>®</sup> 440/84, die nach den nachfolgend beschriebenen geänderten Verfahren der Behältertrochnung abgefertigt wurden, nach Maßgabe der folgenden Regelungen und der näheren Festlegungen in den Abschnitten B. bis D. im Transportbehälterlager des Zwischenlagers Nord (ZLN) genehmigt:

Nach dem Beladen der Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR<sup>®</sup> 440/84 ist vor Beginn der gemeinsamen Vakuumtrochnung des Dichtungszwischenraumes am Primärdeckel, des Behälterinnenraumes und des Sperrraumes (Haupttrochnung) der Primärdeckel montiert, wobei ein Abstand vor Block zwischen Primärdeckel und Dichtfläche des Behälterkörpers zwischen 5 mm und 15 mm (Trockenverpressung) oder ein Abstand vor Block zwischen Primärdeckel und Dichtfläche des Behälterkörpers von ca. 0,25 mm (Nassverpressung) eingehalten wird.

Im Übrigen bleibt die Aufbewahrungsgenehmigung für das Transportbehälterlager des Zwischenlagers Nord (ZLN) in Rubenow vom 05.11.1999 in der Fassung der 1. Änderungsgenehmigung vom 14.03.2001 unberührt.

Die EWN GmbH und die ZLN GmbH sind Inhaberinnen der Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG.

## **B. Genehmigungsunterlagen**

Dieser Änderungsgenehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Die in Anlage 1 dieser Änderungsgenehmigung genannten Antragschreiben und zugehörigen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung sind.
2. Die in der Anlage 2 genannten Gutachten.
3. Die in der Anlage 3 genannten sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen.

## C. Nebenbestimmungen und Hinweise

- 2-1. Die Chloridionenkonzentration des Beckenwassers darf nicht 10 mg/kg und die Kupferionenkonzentration des Beckenwassers nicht 50 µg/kg überschreiten. Für die Überprüfung des Beckenwassers ist eine betriebliche Vorschrift der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Die Prüfung ist in das Protokoll über abzeichnungspflichtige Handhabungs- und Prüfschritte in den „Ausführungsbestimmungen zu den Technischen Annahmebedingungen für die Einlagerung von Transport- und Lagerbehältern im Transportbehälterlager des Zwischenlagers Nord (ZLN)“ aufzunehmen.
- 2-2. Nach der Behälterabfertigung mit einer nass verpressten Primärdeckel-Metallichtung sind die Sacklöcher der Primärdeckelverschraubungen auf Wasserfreiheit zu prüfen. Wenn bei dieser Prüfung die Wasserfreiheit nachgewiesen wurde, darf nach Bestätigung durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Anzahl der zu prüfenden Primärdeckelverschraubungen bei den weiteren Abfertigungen vermindert werden. Für die Prüfung der Primärdeckelverschraubungen einschließlich der Verminderung des Prüfumfanges ist eine betriebliche Vorschrift der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

### Hinweis:

Diese Änderungsgenehmigung ersetzt nicht die Entscheidungen anderer Behörden, die für das beantragte Vorhaben auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

## **D. Deckungsvorsorge**

Die erforderliche Deckungsvorsorge ist vom Bundesamt für Strahlenschutz gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 AtG zuletzt mit Bescheid vom 10.06.2002, Az. Z 2.1.4/84804/4, auf 348 700 000,00 € festgesetzt worden. Im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens war eine geänderte Festsetzung der Deckungsvorsorge nicht erforderlich.

## **E. Kosten**

Auf Grund von § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 der Kostenverordnung zum Atomgesetz - AtKostV - vom 17.12.1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22. April 2002 geändert worden ist (BGBl. I S. 1351), werden für diesen Bescheid Kosten - Gebühren und Auslagen - erhoben.

Die Kosten haben gemäß § 1 Satz 2 AtKostV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 23.07.1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Dritten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3342), die EWN GmbH und die ZLN GmbH als Gesamtschuldnerinnen zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderte Bescheide.

## **F. Begründung**

### **F.I. Sachverhalt**

#### **1. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung**

Mit dieser Änderungsgenehmigung wird das Verfahren zur Behältertrocknung geändert.

Gemäß den „Ausführungsbestimmungen zu den Technischen Annahmebedingungen für die Einlagerung von Transport- und Lagerbehältern im Transportbehälterlager des Zwischenlagers Nord (ZLN)“ der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 wird der Primärdeckel des Behälters nach der Beladung mit einer trocken verpressten Primärdeckel-Metalldichtung verschlossen. Mit der 1. Änderungsgenehmigung vom 14.03.2001 wurde im Einzelfall gestattet, drei bereits abgefertigte Behälter, deren Primärdeckel-Metalldichtung zu einem früheren Zeitpunkt nass verpresst worden waren, in das Transportbehälterlager des ZLN einzulagern.

Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung ist nunmehr die Behältertrocknung bei einem Spalt zwischen 5 mm bis 15 mm zwischen dem Primärdeckel und der Behälterdichtfläche und anschließendem Verpressen der Primärdeckel-Metalldichtung (Trockenverpressung) sowie alternativ dazu die Verpressung der Primärdeckel-Metalldichtung bis auf einen Restspalt zwischen dem Primärdeckel und der Behälterdichtfläche von ca. 0,25 mm vor der Trocknung (Nassverpressung).

#### **2. Beschreibung der Änderung**

Mit den „Ausführungsbestimmungen zu den Technischen Annahmebedingungen für die Einlagerung von Transport- und Lagerbehältern im Transportbehälterlager des Zwischenlagers Nord (ZLN)“ der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 wird die Anwendung der Arbeitsanweisung AA 36 „Behältertrocknung und Nachweis der Einhaltung der zulässigen Restfeuchte - CASTOR® 440/84“ vorgeschrieben, nach der das Verpressen der Primärdeckel-Metalldichtung nach der Behältertrocknung (Trockenverpressung) erfolgt. Bei der trockenen Abfertigung wird der Primärdeckel einschließlich der Metalldichtung und der für die Dichtheitsprüfung erforderlichen Elastomerdichtung unter Wasser auf den Behälter aufgesetzt. Dabei bleibt nach der bisherigen Regelung zwischen dem Primärdeckel und der Behälterdichtfläche ein offener Spalt von ca. 5 bis 8 mm bestehen, der gewährleistet, dass die Primärdeckel-Metalldichtung nicht verpresst wird. Der Behälter wird einschließlich des Primärdeckels danach aus dem Wasser gehoben und das Wasser aus dem Behälter entfernt. In einem weiteren Schritt werden der Behälterinnenraum, die Dichtungen und Dichtflächen sowie der Dichtungszwischenraum und der Sperrraum gemeinsam getrocknet und anschließend

wird der Deckel auf Block gezogen, so dass kein Spalt mehr zwischen Primärdeckel und Behälterdichtfläche verbleibt.

Bei den zukünftigen Abfertigungen wird der Bereich der Spaltbreite bei der Trockenabfertigung zwischen Primärdeckel und Behälterdichtfläche vor der Trocknung um bis zu 7 mm auf nunmehr 5 mm bis 15 mm vergrößert, um die betrieblichen Bedingungen für das Spülen der Dichtflächen und für die Trocknung zu verbessern.

Alternativ zur Trockenabfertigung kann die Primärdeckel-Metalldichtung nunmehr nass verpresst werden. Dabei erfolgt das Auflegen des Primärdeckels samt den Dichtungen wie bei der Trockenabfertigung unter Wasser, wobei aber der Primärdeckel bereits vor der Trocknung bis auf einen Spalt von ca. 0,25 mm vor Block gezogen wird. Die nachfolgende Abfertigung gleicht der trockenen Abfertigung. Durch das Verpressen der Metalldichtung vor dem Trocknen kann im Dichtungsinnen (Ummantelungsspalt) auch nach Abschluss der Trocknung eine geringe Menge Beckenwasser eingeschlossen verbleiben.

### **3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

#### **3.1 Genehmigungsantrag**

Die EWN GmbH und die ZLN GmbH haben mit Schreiben der EWN GmbH vom 18.03.2003 einen Antrag nach § 6 AtG auf „Änderung der Trocknungsvorschrift für die Abfertigung des TLB CASTOR® 440/84“ als Änderung der Aufbewahrungsgenehmigung in der Fassung vom 14.03.2001 gestellt.

#### **3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nach einer Vorprüfung nicht durchgeführt.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Verfahrens dieser Änderungsgenehmigung nicht durchgeführt.

#### **3.3 Begutachtung durch die nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen**

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde der Technische Überwachungs-Verein Nord e. V. als Sachverständiger nach § 20 AtG hinzugezogen. Der Technische Überwachungs-Verein Nord e. V. hat seinerseits im Unterauftrag die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung an der Prüfung beteiligt.

### **3.4 Behördenbeteiligung**

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung das Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde für die nach § 6 AtG genehmigte Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für die sonstigen am Standort befindlichen kerntechnischen Einrichtungen beteiligt.

## **F.II. Rechtliche und technische Würdigung**

### **1. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diese Änderung ist § 6 AtG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AtG.

Die Änderung der Trocknungsvorschrift, wonach alternativ die Trocknung erst nach Auflegen des Primärdeckels auf die Behälterdichtfläche (Nassverpressung) vorgenommen werden kann, sowie die Vergrößerung des Spaltes zwischen Primärdeckel und Dichtfläche des Behälterkörpers bei der Trockenverpressung sind wesentliche Änderungen der genehmigten Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Transportbehälterlager des Zwischenlagers Nord (ZLN) in Rubenow. Der mögliche Verbleib einer geringen Wassermenge im Dichtungsinneeren (Ummantelungsspalt) nach Abschluss der Trocknung machte eine sicherheitstechnische Überprüfung der Wirksamkeit der Primärdeckeldichtung auf der Grundlage des Standes von Wissenschaft und Technik erforderlich. Diese Prüfung war nicht durch die 1. Änderungsgenehmigung vom 14.03.2001 abgedeckt, mit der lediglich im Einzelfall die Einlagerung von drei Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® 440/84, die zu einem früheren Zeitpunkt nass abgefertigt worden waren, gestattet wurde.

### **2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 AtG sind erfüllt.

#### **2.1 Bedürfnis**

Das Bedürfnis für die genehmigte Aufbewahrung von Kernbrennstoffen ist weiterhin gegeben. Die durch diesen Bescheid genehmigte Änderung der Abfertigung von Transport- und Lagerbehältern stellt lediglich eine andere Abfertigungsvariante dar, die auf die Frage des Bedürfnisses nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ohne Einfluss ist.

#### **2.2 Zuverlässigkeit der EWN GmbH und ZLN GmbH sowie der verantwortlichen Personen und Fachkunde der verantwortlichen Personen**

Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 AtG sind erfüllt.

Aus der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung ergeben sich keine anderen Anforderungen an die Zuverlässigkeit der EWN GmbH und der ZLN GmbH sowie der verantwortlichen Personen oder an die Fachkunde der verantwortlichen Personen.

Es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der EWN GmbH und der ZLN GmbH und der in diesen Gesellschaften mit der Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung betrauten Personen ergeben.

Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde hat darüber informiert, dass sie mit Schreiben vom 06.12.2001 im aufsichtlichen Verfahren einer Änderung einer verantwortlichen Person zugestimmt hat.

### 2.3 **Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung**

Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 AtG nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe ist bei Einhaltung der in den Genehmigungsunterlagen enthaltenen Maßnahmen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen getroffen. Sowohl im bestimmungsgemäßen Betrieb als auch bei den zu unterstellenden Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen ist der erforderliche Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen gewährleistet.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat unter Hinzuziehung des Technischen Überwachungsvereins Nord e. V. als unabhängigem Sachverständigen die Prüfung der Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen durchgeführt und sich nach Prüfung die Sachverständigenausagen in den Gutachten zu Eigen gemacht.

Die Änderung der Trocknungsvorschrift führt zu keiner Beeinträchtigung der Dichtwirkung der Primärdeckeldichtung des Transport- und Lagerbehälters der Bauart CASTOR® 440/84.

Die Erhöhung des Spaltmaßes auf bis zu 15 mm zwischen Primärdeckel und Behälterdichtfläche bei der Trockenabfertigung ermöglicht eine verbesserte Spülung der Dichtflächen vor der Trocknung und verbessert die betrieblichen Bedingungen an den Dichtflächen während der Trocknung. Der Verbleib von geringen Mengen Beckenwassers im Dichtungsinnen (Ummantelungsspalt) bei der alternativen Verpressung der Primärdeckel-Metalldichtung vor dem Trocknen (Nassverpressung) ist sicherheitstechnisch unbedenklich. Bei Begrenzung des Gehalts an korrosionsfördernden Chlorid- und Kupferionen im Beckenwasser auf 10 mg/kg beziehungsweise auf 50 µg/kg wird eine Beeinträchtigung der Metalldichtung mit äußerer Aluminiumummantelung durch Korrosionsprozesse während der Abfertigung vermieden. Mit der **Nebenbestimmung Nr. 2-1** wird gewährleistet, dass die erforderlichen Bedingungen für die Nassverpressung der Primärdeckel-Metalldichtung unter Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde in einer betrieblichen Vorschrift festgelegt werden und in das Protokoll über abzeichnungspflichtige Handhabungs- und Prüfschritte in den „Ausführungsbestimmungen zu den Technischen Annahmebedingungen für die Einlagerung von Transport- und Lagerbehältern im Transportbehälterlager des Zwischenlagers Nord (ZLN)“ aufgenommen werden.

Da bei der Nassverpressung der Primärdeckel vor der Trocknung vor Block gezogen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Abschluss der Trocknung in den Sacklöchern der Primärdeckelverschraubungen Restwasser verbleibt. Insoweit ist es erforderlich, nach dem Trocknen die Schrauben nacheinander zu lösen und die Sacklöcher auf Wasserfreiheit zu prüfen und gegebenenfalls nachzutrocknen und anschließend die Schrauben wieder zu montieren. Auf Grundlage der betrieblichen Erfahrungen kann nach Bestätigung durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Anzahl der zu prüfenden Sacklöcher der Primärdeckelverschraubungen bei den weiteren Abfertigungen vermindert werden. Dies wird mit der **Nebenbestimmung Nr. 2-2** festgelegt.

Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Schutzziele, nämlich der Einschluss der radioaktiven Stoffe, die Abfuhr der Zerfallswärme des radioaktiven Inventars, die Einhaltung des unterkritischen Zustandes des radioaktiven Inventars und die Strahlungsabschirmung, auch mit der geänderten Trocknungsvorschrift sicher eingehalten werden.

#### **2.4 Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen**

Die Vorsorge für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AtG ist getroffen.

Eine andere Festsetzung der Deckungsvorsorge war im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung nicht vorzunehmen, da sich die Gegenstände dieser Änderungsgenehmigung nicht auf die mit der Aufbewahrungsgenehmigung in der Fassung vom 14.03.2001 genehmigte Kernbrennstoffmasse und Gesamtaktivität beziehen. Die hierfür erforderliche Deckungsvorsorge ist vom Bundesamt für Strahlenschutz gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 zuletzt mit Bescheid vom 10.06.2002, Az. Z 2.1.4/84804/4, auf 348 700 000,00 € festgesetzt worden und ist mit Schreiben der EWN GmbH vom 17.06.2002 durch eine Haftungsfreistellungserklärung (G 3723-24) vom 30. Dezember 1999 nachgewiesen worden.

#### **2.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter**

Der gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist gewährleistet. Die Regelungsgegenstände dieser Änderungsgenehmigung sind ohne Einfluss auf die in der Aufbewahrungsgenehmigung in der Fassung vom 14.03.2001 enthaltenen Vorkehrungen zum Schutze gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter. Die Änderung führt weiterhin nicht dazu, dass Vorkehrungen erforderlich werden, die über die in der Aufbewahrungsgenehmigung in der Fassung vom 14.03.2001 hinausgehen.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung hat das Bundesamt für Strahlenschutz den Umstand, dass die EWN GmbH und die ZLN GmbH bereits über eine wirksam erteilte Genehmigung verfügen, zu berücksichtigen. Von der Aufbewahrungsgenehmigung in

der Fassung vom 14.03.2001 umfasst ist bereits die Aufbewahrung von Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® 440/84, so dass die Genehmigung für diese Aufbewahrung Bestandsschutz genießt, das heißt, das Bundesamt für Strahlenschutz ist an die durch Verwaltungsakt getroffene und bekannt gegebene Regelung gebunden, solange diese Bestand hat. Mit der vorliegenden Änderungsgenehmigung wird lediglich die Trocknungsvorschrift für die Abfertigung des Transport- und Lagerbehälters der Bauart CASTOR® 440/84 geändert. Demgegenüber bleiben Behälter und Inventar unverändert.

Durch die Änderung werden die für das Szenario „herbeigeführter Flugzeugabsturz“ relevanten Randbedingungen nicht geändert. Demnach würde ein solcher Flugzeugabsturz auf das Transportbehälterlager des ZLN durch diese Änderung zu keinen anderen Auswirkungen führen als in dem zuvor genehmigten bestandskräftigen Zustand.

Die Prüfung, ob bei der bereits genehmigten Aufbewahrung wegen der Ereignisse vom 11.09.2001 weitergehende Schutzmaßnahmen geboten sind, erfolgt derzeit in einem anderen Verfahren nach § 17 AtG.

### **3. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß des hier anwendbaren § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nur dann, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

In diese Vorprüfung sind entsprechend § 3e Abs. 1 Nr. 2 2. Halbsatz auch frühere Änderungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Eine solche Vorprüfung ist vom Bundesamt für Strahlenschutz gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit Anlage 2 zum UVPG durchgeführt worden. Die unter Einbeziehung vorausgegangener Änderungen gemäß der Änderungsgenehmigung vom 14.03.2001 vorgenommene Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für dieses Änderungsvorhaben somit nicht.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die Öffentlichkeit in Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen nach § 6 AtG nur bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen ist.

Da keine Umweltverträglichkeitsprüfung wie oben dargestellt durchzuführen ist, war auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

#### **4. Behördenbeteiligung**

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen ergaben keine Hinweise, die der Erteilung dieser Änderungsgenehmigung entgegen stehen.

## **G. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5 in 38226 Salzgitter, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

## H.           Sofortige Vollziehung

### H.I.           Anordnung

Die sofortige Vollziehung dieser Änderungsgenehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen sowie im überwiegenden Interesse der EWN GmbH und der ZLN GmbH angeordnet.

### H.II.          Begründung

Die EWN GmbH und die ZLN GmbH haben mit Schreiben der EWN GmbH vom 21.03.2003 die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Änderungsgenehmigung beantragt und diesen Antrag begründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der EWN GmbH und der ZLN GmbH geboten.

Das in der Aufbewahrungsgenehmigung in der Fassung vom 14.03.2001 beschriebene öffentliche und private Interesse an einer zügigen Entladung des Zwischenlagers für abgebrannten Brennstoff und der damit verbundenen planmäßigen Weiterführung der Stilllegung und Abbau des stillgelegten Kernkraftwerkes Greifswald besteht weiterhin (auf die Ausführungen zur Begründung des Sofortvollzuges der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 unter Abschnitt XI. sowie auf die entsprechenden Ausführungen in der 1. Änderungsgenehmigung vom 14.03.2001 unter Abschnitt IX. wird verwiesen).

Das mit dieser Änderung eingeführte modifizierte Abfertungsverfahren lässt eine zügigere Abfertigung der Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® 440/84 erwarten. Daher liegt auch die Anordnung des Sofortvollzuges dieser Änderungsgenehmigung im öffentlichen und privaten Interesse.

Das öffentliche und private Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt das Interesse möglicher Drittbetroffener an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes, denn aus der genehmigten Änderung des Abfertigerungsverfahrens resultieren keine Auswirkungen auf Dritte und die Umwelt.

Salzgitter, den 07. Juli 2003

Im Auftrag

 (L. S.)  
  
